OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-851506/20 – 851512/2/Bm/TK

Datum: Linz, 25. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerden der K.S., des P.S., beide X, L., der A. und des K.S., vertreten durch RAe G., X, L., der Mag. B. und des Mag. M.L., beide X, L., und des Dipl.-Ing. G.S., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 08.09.2020, GZ: 0029148/2018 BBV SuG/S BBV/S181026, mit dem über Ansuchen der V. GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage der auf Grundstück Nr. x/33, x/34, KG K., erteilt wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.04.2021

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird insofern Folge gegeben, als 1.) im Spruch unter der Rubrik „Art und Umfang der Änderung:“ angefügt wird:
“Betriebsbeschreibung:
Die Änderung der bestehenden Betriebsanlage erfolgt durch Errichtung eines Produktionsbetriebes für Markisen- und Beschattungseinrichtungen, eines Hochregallagers mit Einlagerhalle, von sonstigen Lagerflächen, Sanitärräumen und Sozialräumen. Es sollen acht Andockrampen für LKW, 69 PKW-Einstellplätze sowie insgesamt 6973 m^2 Außenverkehrsfläche errichtet werden. Die gesamte Betriebsfläche beträgt 17.891 m^2; das Hochregallager mit Einlagerhalle und Büro umfasst 1.283 m^2, die Produktionsflächen im Untergeschoss und Erdgeschoss 9.022 m^2, die sonstigen Lagerflächen 284 m^2 und die Sanitär- und Sozialräume insgesamt ca. 320 m^2. Die Betriebszeit ist von Montag bis Freitag 06:00 bis 19:00 Uhr für den allgemeinen Betrieb und von Montag bis Freitag von 19:00 bis 22:00 Uhr für den Betrieb einer zweiten Schicht mit fünf Mitarbeitern. Samstag, Sonntag und an Feiertagen findet kein Betrieb statt. Das Betriebsgeschehen ist bestimmt durch Anlieferung

und Einlagerung von Aluprofilen und Zubehörteilen, Zuschnitt der Profile, Zusammenbau, Zwischenlagerung, Verpackung und Auslieferung der Markisen- und Beschattungseinrichtungen. Betriebstore befinden sich im Nordwesten und im Südwesten der Betriebsanlage, Warenan- und -ablieferungsbereiche im Nordwesten, Südwesten und Südosten des Betriebsareals. Bei der Warenanlieferung fahren die LKW an der westlichen Grundgrenze auf das Betriebsareal zu (Betriebstor Nordwesten) und in weiterer Folge entweder zur nordwestlichen oder südöstlichen Anlieferzone. Die Warenablieferung erfolgt mit betriebseigenen Fahrzeugen (Klein-LKW oder Kleinbus), die über die Einfahrt an der westlichen Grundgrenze (Betriebstor Nordwesten) auf das Betriebsareal und im Anschluss zu den Verladerampen an der Gebäudewestseite fahren; die Abfahrt erfolgt über die Betriebstore Nordwesten und Südwesten. Am Betriebstor Nordwest erfolgen sowohl KFZ-Zufahrten als auch KFZ-Abfahrten in der Zeit zwischen 06:00 und 19:00 Uhr. Zwischen 19:00 und 22:00 Uhr finden maximal 3 Zufahrten eigener Fahrzeuge (Klein-LKW oder Kleinbusse) statt. Beim Betriebstor Südwest finden in der Zeit zwischen 06:00 und 19:30 Uhr lediglich Ausfahrten statt. Ab 19:30 Uhr ist dieses Betriebstor geschlossen. In der Zeit zwischen 06:00 und 19:30 Uhr finden am Südwesttor 20 PKW-Abfahrten statt, wobei in der Zeit zwischen 19:00 und 19:30 Uhr lediglich 2 PKW abfahren. In der Zeit zwischen 06:00 bis 19:00 Uhr fahren 6 Kleinbusse, 7 Klein-LKW und 8 LKW über 7,5 t ab. Alle 14 Tage fährt über dieses Betriebstor ein weiterer LKW über 7,5 t ab.

Die Container für die Reststoffentsorgung (umfasst auch die Restmetalle) werden an der Nordseite errichtet und finden auch sämtliche Containermanipulationen im Norden statt.

Das gegenständliche Vorhaben liegt innerhalb der Schutzzone 3 des Grundwasserwerkes Sch. und innerhalb der Kernzone des gleichnamigen Schongebietes. Die Abwasserbeseitigung der Dachflächen und Verkehrsflächen erfolgt über den öffentlichen Kanal; die Niederschlagswässer des südlichen Verladebereiches werden über ein Rigol und Einlaufschächte gefasst und oberflächlich in einer Versickerungsmulde versickert.

Die Neubaubereiche werden mit einer Blickschutzanlage BSK III ausgestattet; die gesamte Betriebsanlage wird mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖVE ÖNORM EN 1838 versorgt. Zur Beheizung wird eine erdgasversorgte Heizungsanlage mit einer Nennheizleistung von 536 kW eingebaut. Die Personalbereiche werden mechanisch be- und entlüftet; der Produktionsbereich Zuschnitt, Produktion 3 UG, Produktionsbereich 2 UG, Produktionsbereich 1 UG sowie die Sanitärräume werden mechanisch entlüftet. Die Nachströmung erfolgt natürlich.“

2.)
im Auflagepunkt 20) die Bezeichnung „Müllcontainer“ geändert wird in: „Reststoffcontainer (davon umfasst sind auch die Restmetallcontainer)“
und
3.)
die Rechtsgrundlagen um § 356b GewO 1994 und §§ 9, 32 WRG ergänzt werden.

Darüber hinausgehend wird den Beschwerdeeinwendungen keine Folge gegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens:

1. Die V. GmbH (in der Folge: Kw) betreibt im Standort Grundstück Nr. x/33, 1636/34, KG K., ein Anlieferungslager für Markisen- und Beschattungseinrichtungen.
Mit Eingabe vom 12.04.2018 hat die Kw beim Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung dieser bestehenden Betriebsanlage durch die Änderung des Verwendungszwecks von Anlieferungslager zu Produktionsbetrieb für Markisen- und Beschattungseinrichtungen mit Hochregallager, Lagerflächen, Andockrampen sowie PKW-Stellplätzen unter Vorlage von Projektunterlagen (planliche Darstellungen der geänderten Betriebsanlage vom 04.04.2018, technische Beschreibung, Gebäudetechnik vom 04.04.2018, Betriebsbeschreibung samt Maschinenverzeichnis, Ex-Zonen-Plan, Sicherheitsdatenblätter hinsichtlich zum Einsatz gelangender chemischer Stoffe, technische Beschreibung Elektrotechnik, verkehrstechnische Untersuchung vom 31.10.2019, Brandschutzkonzept vom 19.04.2018, Beschreibung des Lagersystems und schalltechnisches Projekt, Gz. 18A0030P) angesucht.
Über dieses Ansuchen wurde von der belangten Behörde am 10.04.2019 eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung von Amtssachverständigen (ASV) für Bautechnik, Gewerbetechnik, Immissionstechnik, Gewässerschutz, Brandschutz, Verkehrstechnik und Straßenbautechnik sowie eines Vertreters des Arbeitsinspektorates durchgeführt.
Im Zuge der Verhandlung wurde auf Wunsch der anwesenden Nachbarn von der Kw das Projekt wie erfolgt abgeändert:

- Die im Südosten geplante Ausfahrt soll künftig nur im Zeitraum zwischen 06:00 und 19:30 Uhr für Ausfahrten geöffnet sein. Außerhalb dieses Zeitraumes soll das geplante Rolltor geschlossen sein.
- Alle Reststoffcontainer, welche derzeit an der südöstlichen Seite der Halle (im Bereich der bestehenden Rampe) positioniert sind, sollen künftig im Bereich der nördlichen Gebäudeecke positioniert werden.
- Die fünf Mitarbeiterstellplätze, welche für den Schichtbetrieb (18:00 bis 22:00 Uhr) vorgesehen sind, sollen künftig im Bereich östlich des Portierhauses positioniert sein und den Mitarbeitern zugeordnet werden.
- Zweck: Keine Zu- und Abfahrten im südöstlichen Betriebsareal sowie im Bereich des Mitarbeiterparkplatzes neben der Betriebszufahrt durch die Schichtarbeiter.

In der mündlichen Verhandlung wurden von den ASV für Bautechnik, Gewerbetechnik und Gewässerschutz Befund und Gutachten abgegeben. Aufgrund

der Abänderungen des Projektes wurden noch Projektergänzungen von den ASV für Verkehrstechnik und Immissionsschutz für notwendig erachtet. Nach Vorlage dieser Projektergänzungen wurde von der ASV für Immissionsschutz ein Gutachten, datiert mit 15.06.2020, und ein Gutachten vom ASV für Verkehrstechnik, datiert mit 03.01.2020, sowie ein medizinisches Gutachten, datiert mit 24.08.2020, abgegeben. Diese Gutachten sind im angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wiedergegeben. Die ASV für Immissionsschutz hat ihr Gutachten auf Grundlage des schalltechnischen Projektes vom 19.04.2019, Gz. 18A0030P, Revision 5, abgegeben.
Unter Zugrundelegung dieser Gutachten kam die belangte Behörde zusammenfassend zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen durch das Vorhaben weder mit Gesundheitsgefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen für die Nachbarn noch mit nachteiligen Einwirkungen für die Gewässer oder wesentlichen Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs zu rechnen ist und wurde der Kw die beantragte Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage mit Bescheid vom 08.09.2020, GZ.: 0029148/2018 BBV SuG/S BBV/S181026, im Grunde der §§ 77, 81, 333 und 359 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 sowie § 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.
In der Begründung des Bescheides ging die belangte Behörde auf die einzelnen im Laufe des Verfahrens von den beschwerdeführenden Nachbarn (in der Folge: Bf) vorgebrachten Einwendungen betreffend Lärm, Schadstoffe und Verkehrsverhältnisse ein.

II. Gegen diesen Bescheid haben die Bf DI G.S., A. und K.S., vertreten durch RAe G., Mag. B. und Mag. M.L. sowie A.S. und P.S. innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt:

1. Beschwerde DI G.S.

In der Augenscheinsverhandlung am 10.04.2019 sei unter Vorlage des Projektplanes seitens der Antragstellerin die generelle Zufahrt aller KFZ beim Betriebstor NW (X 7) und die LKW-Ausfahrt beim neu zu schaffenden Betriebstor SW (Kreuzung „X/A.“) mehrfach betont worden. Nunmehr sei im Betriebsanlagenänderungsbescheid auf Seite 7 zu lesen, dass der verkehrstechnische ASV mit Schreiben vom 03.01.2020 u.a. festgestellt habe, dass die zusätzliche LKW-Zu- und Ausfahrt an der Kreuzung „X/A.“ positiv bewertet werde, da damit Wege und Fahrmanöver reduziert werden könnten. Weiters zitiere er, dass die verkehrstechnische Untersuchung vom 31.10.2019 aus verkehrstechnischer Sicht schlüssig sei und ohne Einwand zur Kenntnis genommen werde. Darüber hinaus stelle er fest, dass eine größtmöglich Entflechtung der Zu- und Ausfahrt durch eine großräumige Zu- und Abfahrtssituation vorgesehen sei, weiters dass der bestehende Teilausbau der Straße A. in der Breite von 3,5 Meter einschließlich Bankette für den zu erwarteten LKW-Verkehr ausreichend und das

bestehende Straßennetz für die vorgesehene Nutzung des Gebäudes geeignet sei. Es stelle sich die Frage, warum die Nachbarn, so wie z.B. beim Lärmgutachten, keine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme erhalten haben. Wie würden die Nachbarn nachvollziehen können, ob die angebliche verkehrstechnische Untersuchung vom 31.10.2019 schlüssig sei und wie sehe die Entflechtung aus.
Der Status Quo stelle sich folgendermaßen dar:
Aufgrund eines am 29.05.2004 von der Landeshauptstadt Linz mit dem Bf abgeschlossenen Gestattungsvertrages befinde sich an der ostseitigen Grundstücksgrenze seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche (Grundstück Nr. x/1, KG K.) eine abgerundete asphaltierte Verkehrsfläche, welche den die Fa. V. frequentierenden LKW und LKW-Zügen das problemlose Zu- und Abfahren zum Firmengelände X 7 ermögliche. Sollte der Gestattungsvertrag aufgekündigt werden, was der Bf jederzeit tun könne, sei die Zu- und Abfahrt von LKW-Zügen aufgrund der Beengtheit der umliegenden Gemeindestraßen fast unmöglich. Die Befürchtung lege daher nahe, dass die geplante neue Ausfahrt am südwestseitigen Areal der Betriebsanlage zu gefährlichen Verkehrssituationen für Verkehrsteilnehmer und Passanten führen werde. Trotz der teilweise nur 3,5 m breiten Gemeindestraße mit Gegenverkehr und ohne Gehsteig würden auch Zufahrten zum Betriebsgelände über die neue Ausfahrt erfolgen. Dies würde die Verkehrssituation in diesem Bereich zusätzlich verschärfen. Beachtenswert sei, dass nur wenige Meter neben der geplanten neuen Ausfahrt täglich auch Mütter und Väter mit Kindern, Großeltern mit Enkelkindern und Radfahrer den einzigen Zugang zum Naherholungswald benützen würden. Es werde die Aufhebung des mit widersprüchlichen Feststellungen über Zu- und Abfahrten samt Betriebszeiten behafteten Bescheides beantragt, allenfalls die Zurückweisung an die 1. Instanz zur Verfahrensmängelkorrektur und Erstellung eines schlüssigen Verkehrskonzeptes unter Wahrung des Parteiengehörs. Weiters werde aufgrund der in der Wasserschutzzone III befindlichen Betriebsanlage und der damit verbundenen Grundwassergefährdung im Fall eines Löschwassereinsatzes die Einholung eines Sachverständigengutachtens der Linz AG – Wasser beantragt.

2. Beschwerde der A. und K.S.
In dem von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahren seien die von den Bf gerügten Eingriffe in deren subjektiven Rechte lediglich unzureichend behandelt worden. Diverse Aktenbestandteile seien den Bf nicht zur Stellungnahme übermittelt worden und leide das Verfahren demnach an einem wesentlichen Verfahrensmangel, woraus eine unzureichende Sachverhaltsermittlung und letztendlich materielle Rechtswidrigkeit des Bescheides resultiere. In ihren Einwendungen vom 08.04.2019 haben die Bf ausgeführt, dass das gesamte Siedlungsgebiet in Wasserschutzzone III situiert sei. Aufgrund der Betriebsaufstockung bestehe die Befürchtung einer damit einhergehenden nachteiligen Einwirkung auf die Wasserqualität bzw. Beschaffenheit des Grundwassers durch allfällige Oberflächenwässer oder mögliches konterminiertes

Löschwasser etc. und daraus resultierende Gesundheitsgefährdung für die Bf. Diese eingewendete drohende Gesundheitsgefährdung sei im Verfahren nicht behandelt worden, weswegen das durchgeführte Ermittlungsverfahren und der darauf gestützte Bescheid mangelhaft seien. Bei ordnungsgemäßer Behandlung bzw. Würdigung wäre die beantragte Genehmigung zu versagen bzw. allenfalls in abgeänderter Form unter wesentlich strengeren Auflagen zu erteilen gewesen. Die Bf würden erstmals mit Bescheid Kenntnis von den im Verfahren eingeholten Gutachten der ASV für Immissionstechnik bzw. der ASV für Medizin erhalten haben. Den Bf sei im Verfahren demnach keine Gelegenheit gegeben worden vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung zu nehmen, obwohl die belangte Behörde ihre Entscheidung maßgebend auf besagte Sachverständigengutachten stütze. Der Nichtübermittlung der beiden Gutachten sei geschuldet, dass der gegenständliche Bescheid nunmehr unvollständig und mangelhaft sei. Bei Wahrung des Parteiengehörs hätte die belangte Behörde im Ermittlungsverfahren zum Ergebnis gelangen müssen, dass zumindest das medizinische Gutachten unvollständig und ergänzungsbedürftig sei bzw. es weiterer Auflagen bedürfe.

Grundlage für die Erstellung des Gutachtens der medizinischen ASV sei u.a. die ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 sowie die ÖAL-Richtlinie Nr. 6/18. Das Gutachten entspreche nicht den Vorgaben dieser Richtlinie. Nach ÖAL-Richtlinie Nr. 3 habe im Falle eines bestehenden Betriebes gemäß Punkt 4.2.7 jedenfalls ein zwingender Augenschein samt Hörprobe durch den medizinischen Sachverständigen zu erfolgen. Weiters sei gemäß 4.2.8. selbiger Richtlinie die geplante Anlage neben der Beachtung der akustischen Größen auch auf ihre Ortsüblichkeit, Nutzungskonflikte, zeitliches Auftreten, Lokalisierbarkeit, Minderungspotenziale, andere Immissionen und nachträglichen zugezogenen Nachbarn zu prüfen.

Entsprechend Punkt 7.4.1. der ÖAL-Richtlinie Nr. 6/18 sei bei der Durchführung einer Hörprobe die Ist-Situation bzw. die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse sowie die wahrnehmbaren und abgrenzbaren Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse zu beschreiben. Bei bereits in Betrieb befindlichen zu beurteilenden Anlagen seien diese nach Möglichkeit abzustellen, um die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse beschreiben zu können. Bei Anlagen im Planungsstadium könne u.U. auf die Erfahrungen mit Hörproben bei vergleichbaren Anlagen zurückgegriffen werden.

Nach 7.4.2. der Richtlinie seien bei der Hörprobe die für die Fragestellung beurteilungsrelevanten Betriebszustände und –zeiten zu berücksichtigen.

Nach 7.5. der Richtlinie sollten in die Beurteilung neben den von den Gutachtern im Verfahren erstellten Messberichten, Ergebnisbeschreibungen und Hörproben sowie anderen sachbezogenen Angaben, die im Laufe des Verfahrens erhoben werden könnten, auch die Aussagen Betroffener über die Schallimmissionssituation Eingang finden. Inhaltliche Elemente des lärmmedizinischen Gutachtens sollten nach 8.3.4. der Richtlinie neben der Zusammenfassung des Befundes auch die Bewertung der Schallimmissionen hinsichtlich der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse/Änderung der örtlichen

Verhältnisse/zu erwarteten Gesamtschallimmissionen eine vergleichende Bewertung der bestehenden mit der zu erwartenden Schallimmissionssituation eine Beschreibung der im zu beurteilenden Fall zu erwartenden Auswirkungen auf den Menschen eine Gesamtrisikoabschätzung für den zu beurteilenden Fall samt Feststellung und Begründung, ob und wenn ja zu welchen gesundheitlich relevanten Auswirkungen die zu beurteilende Situation führe und auch zusammenfassende Vorschläge für Auflagen und begleitende Maßnahmen sein. Das Gutachten der Amtsärztin enthalte keinerlei Ausführungen unter welchen Bedingungen die Hörprobe vorgenommen worden sei und ob die laut Richtlinie vorgesehene Dokumentation erfolgt sei. Das Gutachten gebe beinahe ausschließlich die Ausführungen der immissionstechnischen ASV wieder und erscheine nicht auf eigene Wahrnehmungen gestützt. Die ASV gelange zum Ergebnis, dass aufgrund der Vorereignisse andersartige Verkehrsgeräusche vorliegen würden und eine Erhöhung der lärmtechnischen Ist-Situation wahrnehmbar sein könne. Belästigungswirkungen seien demnach möglich. Ohne jegliche inhaltliche Begründung erkläre die Amtsärztin jedoch, dass erhebliche Belästigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben seien und eine Gesundheitsgefährdung aus lärmmedizinischer Sicht ausgeschlossen werden könne. Eine Begründung, wie sie zu diesem Ergebnis gelange, fehle allerdings. Tatsächlich verhalte es sich derart, dass für die Bf eine Erhöhung der lärmtechnischen Ist-Situation von 0,5 bis 0,8 dB zu erwarten sei. Sofern diese Erhöhung keine erhebliche Belästigung darstelle bzw. Gesundheitsgefährdung mit sich bringe, hätte es der diesbezüglichen Erläuterung im Gutachten bedurft. Zudem sei keinerlei Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt, wie sich die zu erwartenden Pegelspitzen auf die Gesundheit der Bf auswirken würden. Nach den Vorgaben der dem medizinischen Gutachten zugrunde gelegten Richtlinien wäre die Amtsärztin dazu angehalten gewesen, Minderungspotentiale und Vorschläge für Auflagen zu unterbreiten, was jedoch unterlassen worden sei. Insbesondere, da die Sachverständige selbst zum Ergebnis gelange, dass eine Belästigung vorliege, sei diese Unterlassung nicht nachvollziehbar. Es sei nicht ersichtlich, weswegen beispielsweise die Errichtung einer Schallschutzwand oder ähnliche Maßnahmen im Bereich der SW-Ausfahrt am Grundstück der Antragstellerin nicht angeregt bzw. letztlich auferlegt worden seien. Das medizinische Gutachten sei den Bf nicht zugestellt worden, weshalb diese keine Möglichkeit gehabt hätten, zu diesem Stellung zu nehmen. Zusammenfassend mangle es dem medizinischen Gutachten an einer fundierten und nachvollziehbaren Begründung. Auch habe die Behörde ihre Ausführungen ausschließlich auf die Wiedergabe der zuletzt eingeholten Gutachten beschränkt und keinerlei Ausführungen zum Vorliegen einer Gesundheitsgefährdung bzw. einer den Bf allenfalls zumutbaren Belästigung vorgenommen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Belästigung handle es sich um die Lösung einer Rechtsfrage. Ungenügend sei ein bloßer Verweis auf die vorliegenden Gutachten der ASV. Ebenso eine von der Behörde zu lösende Rechtsfrage sei die Frage, ob eine Gefährdung der Gesundheit vorliege. Mittels Sachverständigengutachten sei festzustellen, welche Einwirkungen auf die

Nachbarn bestünden und wie diese auf den menschlichen Organismus wirken würden. Ob eine Gesundheitsgefährdung bestehe bzw. vermieden werden könne und ob eine Belästigung möglich sei bzw. auf ein zumutbares Maß beschränkt werden könne, obliege wiederum der Beurteilung der Behörde. Im gegenständlichen Bescheid räume die Behörde zunächst ein, dass es durch den Verkehr beim projektierten Betriebstor an der südwestlichen Grundgrenze zu einer geringfügigen Erhöhung der betriebsbedingten Immissionen komme. Dies werde mit der Aussage bekräftigt, dass die Erhöhung von weniger als 1,0 dB wahrnehmbar sei, da es sich nicht um ein gleichartiges Verkehrsgeräusch handle. Die Behörde habe ihr Ergebnis, dass eine erhebliche Belästigung nicht gegeben sei und eine Gesundheitsgefährdung aus lärmmedizinischer Sicht ausgeschlossen werden könne, alleinig auf die Feststellung der medizinischen Sachverständigen gestützt, ohne eigene Schlussfolgerungen zu ziehen. Gleiches gelte für die Thematik der Pegelspitzen. Es sei keine Erörterung erfolgt, welche rechtlichen Konsequenzen es habe, dass das Spitzenpegelkriterium nicht schlagend werde. Eine Erörterung, welche rechtliche Konsequenz dies habe, fehle. Die Nichtauseinandersetzung mit dieser Thematik sei nicht nachvollziehbar, zumal die Spitzenpegel um ein Vielfaches ansteigen würden. Des Weiteren sei in den Einwendungen der Bf darauf verwiesen worden, dass bei Verwirklichung des Projektes nicht nur mit erhöhter Lärmbelästigung, sondern generell mit übergebührlich hoher Feinstaubbelastung und vermehrten Schadstoffimmissionen zu rechnen sei. Diese Einwendungen seien im Bescheid nur unzureichend behandelt worden. Die Behörde wäre angehalten gewesen, die mögliche Belästigung bzw. Gesundheitsgefährdung aufgrund vermehrter Schadstoffimmissionen durch die medizinische ASV beurteilen zu lassen. Generell sei festzuhalten, dass es nach Ansicht der Bf bei zukünftig zusätzlich gesamt über 70 zusätzlichen Fahrbewegungen unwahrscheinlich erscheine, dass es hierdurch zu keinen wesentlich erhöhten Schadstoffimmissionen kommen werde. Sofern das Gericht zu der Ansicht gelangen sollte, dass die Betriebsanlagenänderungsgenehmigung tatsächlich nicht zu versagen ist, möge im Sinne des Schutzes der Bf diese zumindest um weitere Auflagen ergänzt werden:

1. Auflagepunkt 20 sei dahingehend zu präzisieren, dass besagte Auflage sämtliche Container umfasse, nämlich insbesondere auch die Altmetallcontainer, da diese aus lärmimmissionstechnischer Sicht aufgrund des zusätzlichen Lärms beim Containertausch eine wesentliche Rolle spielen würden. Weiters möge aufgetragen werden, dass sowohl die Zu- als auch Abfahrt betreffend Containerentleerung über das ohnehin bereits bestehende nordwestliche Tor erfolgen solle.
2. Errichtung einer Schallschutzwand im Bereich des südwestlichen Tores
3. Zufahrt lediglich über das nordwestliche Tor und über das südwestliche Tor ausschließlich Abfahrten.

3. Beschwerde Mag. M. und Mag. B.L.

Die Beschwerde stützt sich im Wesentlichen auf den Umstand, dass in der mündlichen Verhandlung am 10.04.2019 festgehalten worden sei, dass bei dem Tor im südwestlichen Bereich lediglich Ausfahrten stattfinden sollen, im Bescheid aber zum Teil auch auf Zufahrten im Bereich dieses Tores Bezug genommen werde. In der Beschwerde wird zudem im Hinblick auf die öffentliche Verkehrssituation gefordert, dass die Zufahrt zum Betriebstor NW ausschließlich über die Nebenfahrbahn der S.-straße zu erfolgen habe. Diese Anforderung sei durch eine Schulung und unter Weisung der betroffenen Mitarbeiter sowie nachweisliche Instruktionen an betriebsfremde Lenker sicherzustellen.

Aus dem Bescheid gehe hervor, dass die Genehmigung seitens der Behörde ganz offensichtlich über die Projektierung des Antragsstellers hinausgehe bzw. die Behörde maßgebliche Maßnahmen unterlassen habe und dabei jeweils den Schutz der Nachbarn im angrenzenden Wohngebiet beschneide. Es werden an das LVwG OÖ die Anträge gestellt,

- eine mündliche Verhandlung durchzuführen
- in der Sache selbst zu entscheiden und die Nutzung des Betriebstores SW sowie eine großräumige Zu- und Abfahrtssituation im Sinne der Sachverhaltsdarstellung als Auflage zu erteilen
- in eventu den angefochtenen Bescheid wegen mangelnder Gleichbehandlung der Parteien, Parteilichkeit zugunsten des Antragsstellers sowie daraus folgenden einem willkürlichen und damit den Gleichheitsgrundsatz verletzenden Vorgehen der Behörde mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuweisen.

4. Beschwerde A.S. und P.S.

Es habe keine Möglichkeit bestanden, zu den Gutachten der ASV für Verkehrstechnik, Immissionstechnik und Medizin Stellung zu nehmen.

Im Gutachten sei angeführt worden, dass die zwei Einfamilienhäuser A. 1 und X 10 in erster Linie für die Betrachtung/Berechnung/Messung heranzuziehen seien, da diese dem Betriebsgelände am nächsten situiert seien. Hier würden sich auch der Messpunkt MP2 sowie die relevanten Immissionspunkte RP3a und RP3c befinden. Deren Grundstück X sei zwar minimal weiter weg als der Messpunkt MP2 und die Immissionspunkte RP2a, 3b und 3c, es werde jedoch angezweifelt, dass die bei den Bf erwartbaren Immissionswerte geringer als die an den errechneten IP seien. Dies betreffe insbesondere die Schlafzimmer im 1. OG. Es sei auch für eine lärmmedizinische Beurteilung von Bedeutung, welche die Situation der Nachbarn berücksichtigen solle. Es werde daher ein Einfließen des Grundstückes X in das schalltechnische Projekt und die lärmmedizinische Beurteilung gefordert. Nicht eindeutig geklärt sei, ob betriebseigene LKW über 7,5 t, die ausgeliefert haben, nach 19:00 Uhr zum Betriebsgelände zurückkehren dürften oder nicht. Die Auflage lasse Unklarheiten offen. Die Erweiterung der Betriebszeit von 18:00 Uhr auf 19:00 Uhr werde für unzumutbar gehalten, da bereits 12 Stunden genehmigt

seien und somit die Belästigung für die Nachbarn weiter steige. Außerdem seien die Nachtrandstunden als fraglich anzusehen, da diese die Möglichkeit zur Belästigung der angrenzenden Nachbarn erheblich erhöhe. Die dadurch entstehenden Schallpegelspitzen zwischen 52 bis 59 dB seien unzumutbar in den Nachtstunden.
Das neue geplante Betriebstor sei in der Vergangenheit immer als reine Ausfahrt gehandelt worden. Nun gehe aus dem Bescheid hervor, dass die komplette Anfahrt von mind. 17 Mitarbeiter-PKW dort stattfinden solle.
Die Abfallentsorgung soll laut Bescheid im Norden stattfinden. Es sei fragwürdig, warum diese LKW auch über die SW-Ausfahrt zu- und abfahren müssen. Laut Aussage des Vertreters der Kw erfolge die allgemeine Zufahrt zum Betrieb nicht über die Straße A. Die Zufahrt zum Betrieb sei laut Beschilderung auf der Salzburger Straße über die Nebenfahrbahn und solle dies weiterhin so bleiben. Es würde sich nun aber mit der Anfahrt über dieses Betriebstor schneiden und wäre nicht sinnvoll. Das neugeplante Betriebstor SW sei als etwas anderes verkauft worden und soll nun doppelte Funktionen erfüllen. Dass jetzt auch die Zufahrt über dieses Tor stattfinden solle, verschärfe die Situation auch hinsichtlich der Pegelspitzen an diesem neuen Betriebstor. Fraglich sei auch, warum das Betriebstor bis 19:30 Uhr geöffnet sei, obwohl der allgemeine Betrieb nur bis 19:00 Uhr gestattet sei. Die errechneten Immissionswerte an den Rechenpunkten 2 und 3 würden nicht eingehalten werden (S. 24 des Bescheides), weshalb eine lärmmedizinische Beurteilung erforderlich sei. Der Wert liege über dem Grenzwert und sei demnach nicht zulässig.
Obwohl die Müllcontainer in den Norden verlegt werden, würden die Schallpegelspitzen immer noch über den Grenzwerten liegen. Die zu erwartenden Spitzenpegel würden unzumutbare Veränderungen ergeben. Die zu erwartenden Pegelspitzen seien von 06:00 bis 19:00 Uhr betrachtet worden. Die maximal zu erwartenden Pegelspitzen bei Verladetätigkeiten in der gesamten Tagzeit würden 85 Stück betragen. Dies seien 6,5 Spitzenpegel pro Stunde, denen wir ausgesetzt seien. Zu ungünstigsten Stunde betrage die Anzahl der Spitzenpegel durch Verladetätigkeiten max. 30, d.h., es müssten in dieser Zeit sogar bis zu 10 Spitzenpegel pro Stunde erwartet werden. Im Durchschnitt komme es damit alle 10 Minuten zu Pegelspitzen und in der ungünstigsten Tagstunde sogar alle 6 Minuten. Bei der Betrachtung seien die LKW-Fahrbewegungen sowie die Rangiervorgänge mit LKW-Rückfahrwarnern an der Südost-Verladerampe außer Acht gelassen worden und würden die Anzahl und Häufigkeit der Pegelspitzen noch einmal erhöhen. Es werde die Errichtung einer Lärmschutzwand über die gesamte Länge der Grundgrenze auf dem Betriebsgelände (SO/SW/S) gefordert.
Die lärmmedizinische Beurteilung sei nicht zulässig; nach dem Gutachten sei die örtliche Ist-Situation geprägt durch die entfernten Verkehrsgeräusche von der nahegelegenen Autobahn. Diese sollte jedoch nicht Beurteilungsgrundlage dienen, ob ein Betrieb genauso laut sein dürfe. Würde sich nämlich die Lärmsituation in der Zukunft durch eine angemessene Lärmschutzwand an der Autobahn ändern, sei nicht anzunehmen, dass der Betrieb seine Lärmimmissionen auch anpasse und

senke. Insbesondere RP3a und 3b ergebe sich rechnerisch eine Erhöhung der lärmtechnischen Ist-Situation um 0,5 dB sowie am RP3c um 0,8 dB. Es werden weitere Auflagen und Maßnahmen eingefordert, die diese Überschreitung auf ein zumutbares und innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegendes Maß reduzieren würden. Dass die Punkte zu Konzentrations-, Leistungs-, Kommunikations- bzw. Schlafstörungen in der fallbezogenen Beurteilung keinen Einfluss gefunden hätten, sei logische Konsequenz dessen, dass nicht mit den Nachbarn gesprochen worden sei und diese somit auch nicht beurteilt werden haben können. Es sei beschrieben worden, dass Lärm individuell wahrgenommen werde und sich daher auch individuell auf den erwachsenen Menschen bzw. Kinder auswirke. Es sei festgehalten worden, dass aufgrund der Andersartigkeit der Verkehrsgeräusche durch die prognostizierten Ereignisse mit An- und Abfahrten Belästigungswirkungen möglich seien, sodass die angeführte Erhöhung der lärmtechnischen Ist-Situation wahrnehmbar sein könne. In der Beurteilung seien jedoch auch die neuartigen Geräusche der Verladetätigkeiten im Südosten außer Acht gelassen worden. Das medizinische Gutachten sei unvollständig, da nicht hervorgehe, auf welchen Fakten diese Aussage beruhe. Die Belästigungen seien erst dann im Individuellen und ganz Umfänglichen zu beurteilen, wenn u.a. zu den Nachbarn Kontakt diesbezüglich aufgenommen worden sei. Auch gehe nicht eindeutig hervor, was unter Hörprobe verstanden werde. Das medizinische Gutachten sei zu wenig ausgearbeitet, zu wenig als Ganzes gesehen und zu wenig begründet worden. Mit dem Bescheid würden die Bf in ihrem Leben, ihrer Gesundheit und ihrem Eigentum belästigt und gefährdet werden. Es komme auch zu einer Gefährdung des Eigentums, insbesondere durch Wertminderung des eigenen Grundstückes. Es werde das Unterbinden der gewerbebehördlichen Betriebsanlagenänderungsgenehmigung bzw. das Zurückziehen des Bescheides und die Ausarbeitung dieses in angemessener Weise sowie ein Eingehen auf die Forderungen in diesem Schreiben begehrt. Weiters werde eine mündliche Verhandlung beantragt.

III. Die belangte Behörde hat diese Beschwerden gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

IV. Verlauf des Beschwerdeverfahrens

1. Mit Eingabe vom 11.11.2020 hat die Kw zu den Beschwerden der Nachbarn eine Stellungnahme abgegeben und ergänzend ausgeführt, dass mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28.09.2020, GZ: 0060004/2018BBV SuGSBBV/S83024, der Kw die beantragte wasserrechtliche Bewilligung für die Ausgrabungen im Zuge des Zu- und Umbaus des bestehenden Betriebsgebäudes

Standort X 7, Grundstück Nr. x/33, KG K., im Grundwasserschongebiet Sch., bei Einhaltung diversen Nebenbestimmungen erteilt worden ist.
Mit Schreiben vom 25.01.2021 übermittelte die Kw über Aufforderung des LVwG Oö eine Stellungnahme zum schalltechnischen Projekt. Demnach beinhaltet das Projekt, Revision 5, welches Grundlage für die behördliche Beurteilung war, die in der mündlichen Verhandlung von der Kw angeführten Änderungen des Projekts. (mit Ausnahme von PKW-Zufahrten im Bereich Betriebstor Südwest). Diese PKW-Zufahrten könnten jedoch auch über das Betriebstor Nordwest erfolgen, ohne dass sich eine Änderung der Lärmsituation im Bereich Betriebstor Nordwest ergibt.
Im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem LVwG Oö wurde von der Kw auch vorgebracht, dass im Bereich Betriebstor Südwest keinerlei Zufahrten erfolgen sollen (siehe hierzu unter Punkt V.1.).

2. Gutachtensaufträge

2.1. Mit Schreiben vom 26.11.2020 wurde der im behördlichen Verfahren beigezogene ASV für Gewässerschutz um Stellungnahme ersucht, ob die geplante Versickerung der Niederschlagswässer des südlichen Verladebereichs aufgrund der Situierung innerhalb der Kernzone des Schongebietes Sch. und aufgrund des Flächenausmaßes des Verladebereiches einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegt. Mit Schreiben vom 07.12.2020 wurde mitgeteilt, dass die wasserrechtlichen Bewilligungspflicht gegeben ist und im Rahmen des behördlichen Verfahrens eine fachliche Begutachtung zum vorbeugenden Grundwasserschutz erfolgt ist und dabei auch Auflagen vorgeschlagen wurden, die im gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsbescheid Eingang gefunden haben.

2.2. Mit Schreiben vom 17.02.2021 ersuchte das LVwG Oö den ASV für Lärmtechnik um gutachtliche Stellungnahme zu auf die Beschwerdevorbringen bezogene Beweisthemen. Vom ASV wurde das Gutachten, datiert mit 23.03.2021, erstellt.

2.3. Die Stellungnahme des ASV für Gewässerschutz und das Gutachten des ASV für Lärmtechnik wurde den Parteien vorab zur Kenntnis übermittelt. Von den Parteien wurde zum lärmtechnischen Gutachten Stellung genommen.

3. Am 22.04.2021 hat das LVwG Oö eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Bei dieser waren die Bf und ihre (Rechts-)Vertreter sowie die (Rechts-)Vertreter der Kw, der lärmtechnische Projektant der Kw und die beigezogenen ASV für Lärmtechnik, Luftreinhaltetechnik und Medizin anwesend. Den Parteien wurde Gelegenheit gegeben, an der Ermittlung des relevanten Sachverhaltes durch Erstattung ergänzender Vorbringen und Befragung der anwesenden Amtssachverständigen mitzuwirken.

Der ASV für Lärmtechnik erörterte sein Gutachten vom 23.03.2021 und ging ausführlich auf die Fragen der Bf ein.
Weiters wurde vom ASV für Luftreinehaltetechnik ein Gutachten abgegeben. Auch der ASV für Luftreinehaltetechnik hat sich mit den Fragen der Bf auseinandergesetzt und ist die Beantwortung der Fragen der Bf in das abgegebene Gutachten eingeflossen.
Basierend auf den Gutachten Lärmtechnik und Luftreinehaltetechnik wurde vom ASV für Humanmedizin in der mündlichen Verhandlung ein Gutachten abgegeben und ist der ASV in der Erörterung ausführlich auf das Vorbringen der Bf eingegangen.

V. Sachverhalt, Beweiswürdigung

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17.10.2005, GZ: 501/S051020g, wurde der Kw die Betriebsanlagengenehmigung für eine Lagerhalle für die Zwischenlagerung von Sonnenschutzmustern mit einer Betriebszeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:30 Uhr im Standort X 7, L., Grundstück Nr. x/33, KG K., gemäß § 77 GewO 1994 erteilt. Mit Bescheid vom 20.05.2014, GZ: 0052033/2013ABA Süd S131062, wurde von der belangten Behörde die Änderung dieser Betriebsanlage für die Erweiterung des Betriebes, Lagerungen und zeitweise Zuschnittarbeiten von Markisen und Beschattungseinrichtungen mit einer Betriebszeit von 06:00 bis 18:00 Uhr erteilt. Diese Bescheide sind auch an die Kw ergangen.
Mit Eingabe vom 12.04.2018 beantragte die Kw die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung dieser bestehenden Betriebsanlage durch Errichtung eines Produktionsbetriebes für Markisen und Beschattungseinrichtungen mit Hochregallager, Lagerflächen, Andockrampen sowie PKW-Stellplätzen mit einer Betriebszeit von Montag bis Freitag 06:00 bis 19:00 Uhr für den allgemeinen Betrieb und von Montag bis Freitag von 19:00 bis 22:00 Uhr für den Betrieb einer zweiten Schicht mit fünf Mitarbeitern. Samstag, Sonntag und an Feiertagen findet kein Betrieb statt.
Nach den Projektunterlagen erfolgt die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Errichtung eines Produktionsbetriebes, eines Hochregallagers mit Einlagerhalle, sonstige Lagerflächen, Sanitärräume und Sozialräume. Es sollen acht Andockrampen für LKW, 69 PKW-Einstellplätze sowie insgesamt 6973 m^2 Außenverkehrsfläche errichtet werden. Die gesamte Betriebsfläche beträgt 17.891 m^2; das Hochregallager mit Einlagerhalle und Büro umfasst 1.283 m^2, die Produktionsflächen im Untergeschoss und Erdgeschoss 9.022 m^2, die sonstigen Lagerflächen 284 m^2 und die Sanitär- und Sozialräume insgesamt ca. 320 m^2. Das Betriebsgeschehen ist bestimmt durch Anlieferung und Einlagerung von Aluprofilen und Zubehörteilen, Zuschnitt der Profile, Zusammenbau, Zwischenlagerung, Verpackung und Auslieferung der Markisen- und Beschattungseinrichtungen. Betriebstore befinden sich im Nordwesten (NW) und im Südwesten (SW) der

Betriebsanlage, Warenan- und -ablieferungsbereiche im NW, SW und Südosten (SO) des Betriebsareals. Bei der Warenanlieferung fahren die LKW an der westlichen Grundgrenze auf das Betriebsareal zu (Betriebstor NW) und in weiterer Folge entweder zur nordwestlichen oder südöstlichen Anlieferzone. Die Warenablieferung erfolgt mit betriebseigenen Fahrzeugen (Klein-LKW oder Kleinbus), die über die Einfahrt an der westlichen Grundgrenze (Betriebstor NW) auf das Betriebsareal und im Anschluss zu den Verladerampen an der Gebäudewestseite fahren; die Abfahrt erfolgt über die Betriebstore NW und SW.
Am Betriebstor NW erfolgen sowohl KFZ-Zufahrten als auch KFZ-Abfahrten. Beim Betriebstor SW finden in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 19:30 Uhr lediglich Ausfahrten statt. Ab 19:30 Uhr ist dieses Betriebstor geschlossen. In der Zeit zwischen 06:00 und 19:30 Uhr finden am Südwesttor 20 PKW-Abfahrten statt, wobei in der Zeit zwischen 19:00 und 19:30 Uhr lediglich 2 PKW abfahren. In der Zeit zwischen 06:00 bis 19:00 Uhr fahren 6 Kleinbusse, 7 Klein-LKW und 8 LKW über 7,5 t ab. Alle 14 Tage fährt über dieses Betriebstor ein weiterer LKW über 7,5 t ab.
Die Container für die Reststoffentsorgung (umfasst auch die Restmetalle) werden an der Nordseite errichtet und finden auch sämtliche Containermanipulationen im Norden statt.
Das gegenständliche Vorhaben liegt innerhalb der Schutzzone 3 des Grundwasserwerkes Sch. und innerhalb der Kernzone des gleichnamigen Schongebietes. Die Abwasserbeseitigung der Dachflächen und Verkehrsflächen erfolgt über den öffentlichen Kanal, die Zustimmung des Kanalbetreibers liegt hierfür vor; die Niederschlagswässer des südlichen Verladebereiches werden über ein Rigol und Einlaufschächte gefasst und oberflächlich in einer Versickerungsmulde versickert. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28.09.2020, GZ: 0060004/2018BBV SuGSBBV/S83024, wurde der Kw die wasserrechtliche Bewilligung für die Ausgrabungen im Zuge des Zu- und Umbaus des bestehenden Betriebsgebäudes Standort Grundstück Nr. x/33, KG K., im Grundwasserschongebiet Sch., erteilt.
Die Neubaubereiche werden mit einer Blickschutzanlage BSK III ausgestattet; die gesamte Betriebsanlage wird mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖVE ÖNORM EN 1838 versorgt. Zur Beheizung wird eine erdgasversorgte Heizungsanlage mit einer Nennheizleistung von 536 kW eingebaut. Die Personalbereiche werden mechanisch be- und entlüftet; der Produktionsbereich Zuschnitt, Produktion 3 UG, Produktionsbereich 2 UG, Produktionsbereich 1 UG sowie die Sanitärräume werden mechanisch entlüftet. Die Nachströmung erfolgt natürlich.
Das beantragte Vorhaben wurde noch nicht errichtet.

Lärmbeurteilung:
Das Wohnhaus der Bf A. und K.S. befindet sich auf Grundstück Nr. x/35, das Wohnhaus der Bf K.S. und P.S. befindet sich auf Grundstück Nr. x/26. Das Wohnhaus der Bf L. ist auf Grundstück Nr. x/24. Der Bf S. ist Eigentümer des

unbebauten Grundstückes Nr. x/1, alle KG K. Sämtliche Grundstücke befinden sich im Nahbereich des Betriebstores SW der Betriebsanlage. Die Liegenschaften befinden sich im unmittelbaren Einflussbereich der S.-straße und der Autobahn A7-Auf- und Abfahrten.
Die bestehende Schallsituation wird maßgeblich durch den Straßenverkehr ausgehend von der Autobahn und der S.-straße und durch KFZ-Vorbeifahrten auf der westlich nahegelegenen Gemeindestraße bestimmt.

Die Ermittlung der Lärm-Ist-Situation erfolgte über 24-h-Messungen über einen Zeitraum von 3 Tagen und Nächten an den Messpunkten MP-1 auf Grundstück. Nr. x/33, südlich der Liegenschaft X 13, und am Messpunkt MP-2 im Bereich der Liegenschaft X 10, auf Grundstück Nr. x/23 und x/35. Die örtliche Ist-Situation wurde mit diesen Messungen repräsentativ und fachgerecht ermittelt. Während der Bestandsmessungen fand kein Betrieb der Kw statt. Messbeeinflussungen durch Warenan- und -ablieferung haben nicht stattgefunden. Für die Liegenschaften der Bf ist der Messpunkt MP-2 relevant. Die Messpunkte wurden repräsentativ für alle Bf gewählt. Die betroffenen Liegenschaften liegen unmittelbar nebeneinander und ergeben sich keine fachlich relevanten Unterschiede der Entfernung zu den die örtliche Ist-Situation prägenden Straßenverläufen.

Die örtliche Ist-Situation wurde zur Tageszeit (06:00 bis 19:00 Uhr) am relevanten Messpunkt MP-2 mit $L_{A,95}$ = 49-55 dB, $L_{A,eq}$=55 dB und $L_{A,1}$ = 56-61 dB ermittelt. Die durch den KFZ-Verkehr häufig gemessenen kennzeichnenden Spitzenpegel lagen in einer Größenordnung von $L_{A,Sp}$= 55 bis 65 dB, vereinzelt bis 73 dB.
Im Abendzeitraum (19:00 bis 22:00 Uhr) wurde die örtliche Ist-Situation am MP-2 mit $L_{A,95}$ = 47-48 dB, L_{Aeq} =51 dB und $L_{A,1}$ = 54-60 dB ermittelt. Auch im Abendzeitraum sind die durch den KFZ-Verkehr bedingt kennzeichnenden Spitzenpegel in einer Größenordnung von $L_{A,Sp}$ = 55-65 dB, vereinzelt bis 73 dB vorhanden.
Im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) wurde die örtliche Ist-Situation am MP-2 mit $L_{A,95}$ = 34-49 dB, L_{Aeq} = 47-54 dB und $L_{A,1}$ = 52-59 dB ermittelt.

Bei dem beantragten Vorhaben kommen als Schallemissionsquellen zum einen die Gebäudeabstrahlung aus den einzelnen Produktionsbereichen (die relevanten Innenpegel wurden durch Innenpegelmessungen im Bestand ermittelt) und zum anderen die im Freien entstehenden Emissionen resultierend aus dem Kfz-Verkehr der Mitarbeiter, der An-und Ablieferung, der Containerabholung und dem E-Stapler in Betracht. Die entsprechenden gewählten Emissionsansätze erfolgten nicht nur für Fahrbewegungen, sondern auch für Manipulationen wie Verladetätigkeiten, E-Stapler-Manipulationen, Rückfahrwarner und Containertausch. Die Anpassungswerte wurden fachgerecht gesetzt; auch die im Ausfahrtsbereich des Betriebstores SW befindliche Steigungen wurden entsprechend berücksichtigt (für

Lieferwagen und Kleinbusse wurde ein Zuschlag von +3 dB, für die LKW-Fahrbewegungen wurde ein Zuschlag von +6 dB angesetzt).
Die Charakteristik der Geräuschsituation aus den Produktionsbereichen ist als schwankend mit hervortretenden Pegelspitzen zu beschreiben.

Da das Vorhaben noch nicht errichtet ist, erfolgte die Beurteilung der durch das Vorhaben zur erwartenden Schallimmissionen über Berechnungen, wobei für die Bf die Rechenpunkte RP 2a-c (Liegenschaft Grundstück Nr. x/35), RP 3a-c (Grundstück Nr. x/23) und RP 4 (Grundstück-Eckpunkt Nr. x/22) relevant sind.
Bei der Beurteilung der zu erwartenden Immissionen wurden alle relevanten Einrichtungen und Betriebsweisen, sohin alle in Frage kommenden Lärmquellen beim Vorhaben berücksichtigt.

Die Gegenüberstellung der örtlichen Bestandslärmsituation mit den betrieblichen Immissionen hat ergeben, dass der planungstechnische Grundsatz gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3 nicht an allen Rechenpunkten eingehalten werden kann, weshalb eine individuelle Lärmbeurteilung vorgenommen wurde. Bei dieser individuellen Beurteilung wurden die zu erwartenden Spitzenpegel in Anwendung des Spitzenpegelkriteriums miteinbezogen.

Zur Tageszeit (06:00 bis 19:00 Uhr) liegen die betriebsbedingten Immissionen in einer Größenordnung von $L_{A,r}$ = 46-48 dB, das heißt um 7 dB und mehr unter der Ist-Situation, wodurch die Ist-Situation um 0,8 dB angehoben wird.

Im Abendzeitraum (19:00 bis 22:00 Uhr) liegen die betriebsbedingten Immissionen von $L_{A,r}$ = 37-41 dB. Unter Anwendung des Spitzenpegelkriteriums ergeben sich für die Rechenpunkte RP 2a und RP 4 um 2 dB höhere Beurteilungspegel und für den RP 3b ein um 1 dB höherer Beurteilungspegel. Dadurch sind Veränderungen der bestehenden Lärmsituation im Zehntel–dB Bereich zu erwarten. Bei den anderen Rechenpunkten wird die Ist-Situation nicht verändert. Die zu erwartenden betriebsbedingten Spitzenpegel liegen im Abendzeitraum bei $L_{A,Sp}$ = 57-63 dB durch den Mitarbeiterverkehr (8 PKW Abfahrten über Betriebstor Nordwest) und durch den Lieferverkehr in einer Größenordnung von $L_{A,Sp}$ = 61-68 dB (maximal 3 Zufahrten eigener Fahrzeuge Klein-LKW oder Kleinbusse, keine LKW über 7,5 t).

In der Zeit von 22:00 bis 23:00 Uhr und von 5:00 bis 06:00 Uhr fahren die im Zweischichtbetrieb beschäftigten Mitarbeiter (maximal fünf) zum Betrieb zu oder ab. Im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) liegen die betriebsbedingten Immissionen bei $L_{A,r}$ = 18-24 dB. Die Ist-Situation wird in diesem Zeitraum nicht verändert. Die Geräusche der Lüftungs- und Klimaanlagen liegen auch zur Nachtzeit um mindestens 2 dB unter dem niedrigst gemessenen Basispegel der Umgebung und haben schalltechnisch keine relevanten Auswirkungen. Die

erwartbaren Spitzenpegel liegen bei $L_{A,Sp}$ = 34-43 dB und liegen unter den umgebungsbedingten Spitzenpegel.

Die Spitzenpegelhäufigkeit liegt abhängig von der Position der RP durch LKW-Fahrbewegungen zwischen 15 und 30 Spitzen und hinsichtlich Verladetätigkeiten in der ungünstigsten Tagesstunde (zwischen 08:00 und 11:00 Uhr) bei der Anlieferung NW bei 5 bis 10 Spitzen, bei der Anlieferung SO bei 20 – 30 Spitzen und bei der Anlieferung SW bis zu 24 Spitzen. Die im Zusammenhang mit der Containermanipulation entstehenden Schallpegelspitzen sind für die beschwerdeführenden Nachbarn schalltechnisch von untergeordneter Bedeutung.

Nach dem humanmedizinischen Gutachten des beigezogenen ASV werden durch das gegenständliche Vorhaben im Hinblick auf Schallimmissionen Werte der Gesundheitsgefährdung zu keiner Tagesperiode (damit gemeint Tag-, Abend- und Nachtzeit) erreicht oder überschritten. Die projektspezifischen Schallimmissionen verändern die Ist-Situation je nach betrachteter Tagesperiode in Größenordnungen von im Zehntel-dB-Bereich bis 0,8 dB. Einzelereignisse werden aus dem Geschehen beim gegenständlichen Vorhaben wahrnehmbar sein können, werden aber in die Umgebungsgeräuschkulisse integriert. Für den Bereich Haustechnik liegen die Immissionen im Bereich des Basispegels und erfüllen damit die allgemeine schallschutztechnische und umweltmedizinische Forderung. Die auftretenden Spitzenpegel sind hinsichtlich ihrer Charakteristik so, wie sie in innerstädtischen Wohnbereichen laufend anzutreffen sind, von den Bewohnern zum Teil selbst verursacht werden und sind nicht geeignet, erhebliche Störwirkungen bzw. erhebliche Belästigungsreaktionen zu verursachen. Durch die Anwendung des Spitzenpegelkriteriums wurden die Spitzen auch im Beurteilungspegel berücksichtigt.
Aus den zu erwartenden projektspezifischen Immissionen sind erhebliche Störwirkungen oder Gesundheitsgefährdungen nicht abzuleiten. Durch die Veränderung der bestehenden Lärmsituation (zur Tageszeit bis zu 0,8 dB und zur Abendzeit im Zehntel-dB-Bereich) ergeben sich keine nachteiligen Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen.

Luftschadstoffe:
Hinsichtlich der zu erwartenden Schadstoffbelastung durch das Vorhaben ist festzuhalten, dass das gegenständliche Gebiet gemäß Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 nicht als „belastetes Gebiet–Luft“ ausgewiesen ist. Die vom gegenständlichen Vorhaben ausgehenden Emissionen an Luftschadstoffen sind geringfügig und leisten keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung. Die zu erwartenden Zusatzbelastungen an Luftschadstoffen, wobei gegenständlich Stickoxide (NOx) sowie Feinstaub (PM10 und PM 2.5) relevant sind, sind als irrelevant anzusehen. Annäherungen an die im Immissionsschutzgesetz–Luft, IG-L, verankerten

Grenzwerte zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit sind nicht zu erwarten, ebenso wenig Überschreitungen dieser Grenzwerte.

2. Der dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde zu GZ: 0029148/2018 BBV SUG/S BBV/S 181026, dem von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahren sowie dem vom LVwG Oö abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den eingeholten Gutachten aus den Fachbereichen Lärmtechnik, Luftreinhaltetechnik und Humanmedizin sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.04.2021.

Der ASV für Lärmtechnik führte aus, dass das als Grundlage der schalltechnischen Beurteilung herangezogene schalltechnische Projekt der TAS Bauphysik, Gz. 18A0030P, Revision 5, vom 19.04.2019, hinsichtlich der Ermittlung der Bestandssituation, der Messpunktwahl und der herangezogenen Rechenpunkte als nachvollziehbar und plausibel zu bewerten ist und auf Basis geltender Richtlinien und Normen erstellt wurde.
In Bezug auf die Liegenschaft der Bf A.S. und P.S. wurde zwar ein RP herangezogen, der sich nicht auf dem Grundstück der Bf befindet, jedoch ist RP-3b, der für die Beurteilung der Immissionen für diese Bf gewählt wurde, auch für die Bf A.S. und P.S. relevant. Bei Annahme eines RP direkt bei der Hausfassade der Bf wären im Vergleich zu den Ergebnissen am RP-3b sogar minimal geringere Auswirkungen zu erwarten.

Vom ASV wurde festgestellt, dass bei der Prognose der zu erwartenden Lärmimmissionen sämtliche infrage kommenden Lärmquellen, welche durch das beantragte Vorhaben entstehen, berücksichtigt wurden. Mängel im schalltechnischen Projekt diesbezüglich sind nicht hervorgekommen. Der ASV für Lärmtechnik hat nachvollziehbar dargelegt, mit welchen betriebsbedingten Immissionen zu rechnen ist, welcher Beurteilungspegel dadurch zu erwarten ist und wie sich die Lärm-Ist-Situation im Hinblick auf diesen Beurteilungspegel zur Tages-, Abend- und Nachtzeit verändert. In die Beurteilung aufgenommen wurden auch die sich ergebenden Spitzenpegel durch den Betrieb, sowohl das Ausmaß als auch die Häufigkeit des Auftretens dieser Spitzenpegel betreffend.
Aus dem Gutachten des ASV haben sich für das LVwG Oö keine Widersprüche oder Unschlüssigkeiten ergeben. Der ASV ist in den Ausführungen auf die Vorbringen der Bf eingegangen.
Im Ergebnis sieht das LVwG Oö keinen Grund, dem Gutachten des ASV für Lärmtechnik nicht zu folgen. Zu betonen ist, dass er im Wesentlichen zum gleichen Ergebnis kommt wie die im behördlichen Verfahren beigezogene immissionsschutztechnische ASV.
Für das LVwG Oö erweist sich auch das Gutachten des ASV für Luftreinehaltetechnik als schlüssig und widerspruchsfrei und kann dieses Gutachten der Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Die Feststellungen zu den möglichen gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bf durch das beabsichtigte Vorhaben stützen sich auf das Gutachten der von der Behörde beigezogenen ASV und auf das Gutachten des ASV für Humanmedizin, das in der mündlichen Verhandlung abgegeben und erörtert wurde. Der ASV hat die Tatsachen und wissenschaftlichen Grundlagen dargelegt, für die Befundaufnahme wurde vom ASV auch ein Lokalaugenschein durchgeführt und dieser entsprechend dokumentiert. Aufgrund der Tatsachenfeststellungen und Angabe der wissenschaftlichen Grundlagen wurden vom ASV nachvollziehbar und schlüssig seine Schlussfolgerungen vorgebracht. Aus dem Gutachten geht hervor, dass die Grenzwerte zur Gesundheitsgefährdung durch die veränderte Lärmsituation nicht erreicht werden und durch die betriebsbedingte Änderung der örtlichen Verhältnisse (Anhebung der Ist-Situation zur Tageszeit: bis zu 0,8 dB, zur Abendzeit: im Zehntel-dB-Bereich; zur Nachtzeit keine Veränderung) es zu keinen erheblichen Störwirkungen kommt.
Aus dem Gutachten geht auch schlüssig hervor, dass mit den zu erwartenden Spitzenpegel keine erheblichen nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen für die Bf verbunden sind. Diese Schlussfolgerung ist vor allem im Lichte der Ausführungen des ASV nachvollziehbar, wonach Untersuchungen zu Lärmspitzen gezeigt haben, dass selbst in der Nachtzeit durch Maximalpegel bis zu 65 dB ausgelöste Wachphasen in der Regel nach 1,5 Minuten beendet sind und zu keinen nachteiligen gesundheitlichen Effekten führen. Vorliegend liegen die in der Zeit von 22:00 bis 23:00 Uhr erwartbaren Spitzenpegel in einer Größenordnung von $L_{A,1}$ = 34-43 dB, also weit darunter. Hinsichtlich der Spitzenpegel zur Tageszeit wurde vom ASV dargelegt, dass in der Vorgängerversion der ÖÄL-Richtlinie 6/18 für den Bereich „ Wohnen“ als tolerierbarer Wert unabhängig von der Anzahl $L_{A,max}$ = 80 dB angegeben wurde. Dieser Wert wird zu keiner Zeit erreicht.

Das LVwG Oö hat keinen Grund, die Gutachten der beigezogenen ASV, die sich als nachvollziehbar und schlüssig erweisen, nicht der Entscheidung zugrunde zu legen. Die beigezogenen ASV verfügen aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung zweifelsfrei über jene Fachkunde, die ihnen eine Beurteilung der zu erwartenden Immissionen bzw. der damit verbundenen Auswirkungen für die Nachbarn ermöglicht. Die Vorbringen der Bf waren nicht geeignet, die Richtigkeit der Gutachten in Zweifel zu ziehen, zumal sie keine die Sachverständigenbeurteilung tatsächlich widerlegenden Aussagen enthalten und die Bf diesen Gutachten auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten sind.

VI. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der

Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gemäß § 77 Abs. 2 GewO 1994 ist die Frage, ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn dies zur Wahrung der im §74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

Gemäß § 356b Abs. 1 leg.cit. entfallen bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage erforderlich ist, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanwendung der Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);
2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959);
3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959).
6. Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern;
7. Brücken und Stege im Hochwasserabflussbereich (§38 WRG 1959).

Insbesondere sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs.4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde über Ansuchen der Kw die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort Grundstück Nr. x/33, x/34, KG K., X 7, L., im Grunde des § 81 GewO 1994 unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Die Genehmigung einer Änderung einer Betriebsanlage nach der Bestimmung des § 81 Abs. 1 GewO 1994 setzt das Bestehen einer Betriebsanlage, auf die sich die Änderung beziehen soll und das Vorliegen aufrechter gewerbebehördlicher Genehmigungen nach § 77 GewO 1994 voraus. Dies ist vorliegend gegeben. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.10.2005, GZ: 501/S051020g, wurde der Kw die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lagerhalle für die Zwischenlagerung von Sonnenschutzmustern im Grunde des § 77 Abs. 1 GewO 1994 erteilt. In weiterer Folge wurde der Kw mit Bescheid der belangten Behörde vom 20.05.2014, GZ: 0052033/2013 ABA Süd S131062, die gewerbebehördliche Änderungsgenehmigung gemäß § 81 GewO 1994 für die Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage durch Lagerung und zeitweise Zuschnittarbeiten von Markisen und Beschattungseinrichtungen erteilt. Der für die Annahme einer Änderung der Betriebsanlage geforderte sachliche und örtliche Zusammenhang mit der bestehenden Betriebsanlage ist gegenständlich zweifelsohne gegeben. Diese Genehmigungsverfahren sind im ordentlichen Verfahren durchgeführt worden. Soweit der Bf S. sich darauf beruft, dass diese Genehmigungen unrechtmäßig erteilt worden seien, da sich schon Jahrzehnte zuvor bei dem letztlich gescheiterten Auslieferungslager der X AG gezeigt habe, dass mit massiven Anrainerbeschwerden zu rechnen sei, ist dem entgegenzuhalten, dass die Rechtmäßigkeit dieser bestehenden Betriebsanlagengenehmigungen im vorliegenden Verfahren nicht zu überprüfen ist.
Ausgehend von einem bestehenden Grundkonsens für die in Rede stehende Betriebsanlage wurde von der Kw auch das Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung auf § 81 GewO 1994 gestützt und zu Recht von der belangten Behörde das Verfahren im Grunde dieser Bestimmung geführt.

Von der belangten Behörde wurde ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durchgeführt, um festzustellen, ob für die angesuchte Änderung der bestehenden Betriebsanlage die Genehmigungsfähigkeit nach der GewO 1994 gegeben ist.

Sämtliche Bf sind Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 und – mit Ausnahme des Bf S., dessen Grundstück unbebaut ist – im Nahbereich der gegenständlichen Betriebsanlage wohnhaft. Demgemäß wurden sie auch von der belangten Behörde im Verfahren beteiligt und kommt ihnen sohin ein Mitspracherecht im Genehmigungsverfahren zu. Dieses Mitspracherecht der Nachbarn im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ist aber in zweifacher Weise beschränkt. Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, die ihnen nach den in Betracht kommenden Vorschriften eingeräumt sind und andererseits nur in jenem Umfang, in dem die Nachbarn solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht haben (vgl. z.B. VwGH 29.09.2015, 2013/05/0179 uva). Die vom

Gesetz einer Partei zugestandenen subjektiv-öffentlichen Rechte bestimmen sohin den Rahmen des Mitspracherechtes der Partei.
Die subjektiven Rechte der Nachbarn im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ergeben sich aus § 74 Abs. 2 GewO 1994, wonach die Nachbarn einer gewerblichen Betriebsanlage Anspruch darauf haben, dass eine gewerbliche Betriebsanlage nur dann genehmigt wird, wenn zu erwarten ist, dass sie durch diese weder in ihrem Leben, in ihrer Gesundheit, in ihrem Eigentum oder in sonstigen dinglichen Rechten gefährdet, noch in unzumutbarer Weise belästigt werden (VwGH 23.10.2017, Ra 2015/04/0099). Die Gewerbeordnung räumt Nachbarn einer gewerblichen Betriebsanlage jedoch kein subjektiv-öffentliches Recht darauf ein, dass unabhängig von einer konkreten Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 und 2 leg.cit die Genehmigung aus sonstigen Gründen nicht erteilt werde. Die Wahrnehmung öffentlicher Interessen obliegt der Gewerbebehörde alleine und kommt den Nachbarn hier weder das Recht der Mängelrüge noch ein sonstiges Mitspracherecht zu (VwGH 26.09.2017, Ra 2015/04/0011).

Der Nachbar hat aufgrund seiner beschränkten Mitsprachemöglichkeit also ganz allgemein keinen Rechtsanspruch darauf, dass ein Vorhaben sämtlichen gesetzlichen Vorschriften entspricht, sondern besitzt dieser nur einen Rechtsanspruch darauf, dass ein Vorhaben seine rechtzeitig geltend gemachten, durch Vorschriften eingeräumten subjektiven-öffentlichen Rechte nicht verletzt. Hierbei ist auch zu beachten, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die dem Nachbarn eingeräumten prozessualen Rechte nicht weiterreichen können, als die ihm durch das Gesetz gewährleistete Sphäre materieller Rechte. Soweit die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Nachbarrechtes also gar nicht in Frage kommt, kann die Verletzung der Rechte eines Nachbarn auch nicht etwa aus allfälligen Verletzungen von Verfahrensvorschriften abgeleitet werden. Nicht jede objektive Rechtswidrigkeit des Bescheides der Behörde kann daher zu dessen Aufhebung oder Abänderung führen; vielmehr hat die Aufhebung oder Abänderung zur Voraussetzung, dass die vom Nachbarn geltend gemachten subjektiv-öffentlichen Rechte durch das beantragte Vorhaben verletzt werden (siehe VwGH 29.09.2015, 2013/05/0179).

Soweit die Bf nun einwenden, das geplante Vorhaben sei geeignet, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Verkehrs zu beeinträchtigen, ist im Sinne der obigen Ausführungen festzuhalten, dass diese Schutzinteressen von der Gewerbebehörde von Amts wegen wahrzunehmen sind. Nachbarn sind nicht berechtigt, den Schutz dieser Interessen geltend zu machen und räumt § 74 Abs. 2 Z 4 GewO 1994 diesbezüglich der Nachbarn keine Stellung ein, deren Beeinträchtigung von ihnen als Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes geltend gemacht werden könne (VwGH 24.10.2001, 98/04/0181; VwGH 12.12.2001, 2001/04/0189). Im Lichte der zitierten Rechtsprechung sind die erhobenen Einwendungen der Bf unzulässig. Es bestehen hinsichtlich Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Verkehrs keine subjektiven

Rechte, die verletzt werden könnten. Den Bf kommt diesbezüglich keine Parteistellung zu.
Unabhängig davon ist allerdings festzuhalten, dass von der belangten Behörde ein verkehrstechnisches Gutachten eingeholt wurde und nach diesem Gutachten eine nachteilige Einwirkung auf den öffentlichen Verkehr im Bereich der Betriebsanlage durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist.
Soweit der Bf S. in der Beschwerde vorbringt, es liege zwischen ihm und der Stadt Linz ein Gestattungsvertrag aus dem Jahr 2004 vor, wonach an der ostseitigen Grundstücksgrenze der landwirtschaftlichen Nutzfläche Grundstück Nr. x/1, eine abgerundete asphaltierte Verkehrsfläche bestehe, welche den LKW und LKW-Zügen, die die Kw frequentieren, das problemlose Zu- und Abfahren ermögliche und er diesen Vertrag jederzeit aufkündigen könne, was dazu führe, dass aufgrund der Beengtheit ein Zu- und Abfahren von LKW-Zügen auf der umliegenden Gemeindestraße fast unmöglich wäre, ist auszuführen, dass die Behörde bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit die Sachlage im Zeitpunkt ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat und nur konkret absehbare Änderungen in die Beurteilung miteinzubeziehen sind. Bei Auflösung des Gestattungsvertrages hat eine – falls erforderlich - neue Beurteilung des öffentlichen Verkehrs durch die Stadt Linz zu erfolgen.

Bereits im erstinstanzlichen Verfahren wurden von den Bf Einwendungen wegen befürchtender Lärmbelästigungen vor allem im Hinblick auf die Zu- und Abfahrten über das neu errichtete Betriebstor SW vorgebracht. Aufgrund dieser Einwendungen wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung von der Kw das Projekt insofern abgeändert, als im Bereich des Betriebstores SW lediglich Ausfahrten im Zeitraum zwischen 06:00 und 19:30 Uhr stattfinden sollen. Dementsprechend wurde auch das schalltechnische Projekt ergänzt und eine lärmtechnische Beurteilung durch die ASV vorgenommen.
In den Beschwerden wird nunmehr von den Bf vorgebracht, dass trotz dieser Projektänderung nach der Bescheidbegründung davon auszugehen sei, dass nach wie vor Zufahrten möglich sein sollen. Diese Annahme der Bf ergibt sich zum Teil aus dem Umstand, dass im schalltechnischen Projekt auch die Fahrbewegungen im Bereich des Betriebstores SW innerhalb des Geländes angeführt wurden, damit jedoch nicht die Zufahrten über dieses Betriebstor gemeint waren, sondern die Fahrbewegungen im diesem Betriebsbereich.
Im Beschwerdeverfahren vor dem LVwG Oö. wurde von der Kw klargestellt, dass über das Betriebstor SW lediglich Ausfahrten stattfinden. Diesbezüglich wurde auch eine Präzisierung in der Betriebsbeschreibung vorgenommen.

Zu den weiteren von den Bf in den Beschwerden vorgebrachten Befürchtungen wegen Lärmbelästigung durch das beantragte Vorhaben ist festzuhalten, dass bereits im behördlichen Verfahren eine lärmtechnische Beurteilung durch die ASV stattgefunden hat. Aufgrund der Beschwerden wurde im Verfahren vor dem LVwG Oö ein weiterer ASV für Lärmtechnik beigezogen. Vorauszuschicken ist, dass

dieser ASV für Lärmtechnik im Wesentlichen zum selben Ergebnis kommt wie die ASV im behördlichen Verfahren.
Es kann davon ausgegangen werden, dass bei der Prognose der Lärmimmissionen sämtliche in Frage kommenden Lärmquellen, die durch das beantragte Vorhaben entstehen, berücksichtigt wurden und in der Beurteilung auch auf die unterschiedlichen Betriebszeiten wie Tages-, Abend- und Nachtzeit abgestellt wurde. Eingegangen wurde sowohl auf die Geräuschcharakteristik der Emittenten als auch auf die zu erwartenden Spitzenpegel. Die Spitzenpegel wurden beim Beurteilungspegel entsprechend den fachlichen Richtlinien berücksichtigt.
Zur Tageszeit wird an den für die Nachbarn relevanten IP die Ist-Situation um 0,8 dB angehoben, wobei festzuhalten ist, dass eine Pegelveränderung in diesem Bereich aus lärmtechnischer Sicht als irrelevant einzustufen ist, da diese messtechnisch nicht eindeutig erfassbar sind. Unabhängig davon wurde hierzu vom LVwG Oö ein weiteres medizinisches Gutachten eingeholt. Im Abendzeitraum ergeben sich Veränderungen der Ist-Situation im Zehntel dB-Bereich. In den Nachtstunden, wo betrieblich lediglich die Geräusche der Lüftungs- und Klimaanlagen auftreten, ergibt sich keine Änderung der bestehenden Lärmsituation. Das Gleiche gilt für die Nachtstunden 22:00 bis 23:00 Uhr und 05:00 bis 06:00 Uhr, wo Mitarbeiter des Schichtbetriebes zufahren. Auch durch diese Zu- bzw. Abfahrten ergibt sich keine Veränderung für die Bf.
Die Bf wenden ein, die errechneten Immissionswerte würden über dem Grenzwert liegen, weshalb eine medizinische Beurteilung erforderlich sei und beziehen sich dabei auf die Ausführungen auf Seite 24 des angefochtenen Bescheides. Hierzu ist festzuhalten, dass diese Ausführungen im Gutachten der lärmtechnischen ASV enthalten sind und sich darauf beziehen, dass an bestimmten RP die Grenzwerte hinsichtlich des „planungstechnischen Grundsatzes“ nicht eingehalten werden. Entgegen der Annahme der Bf bedeutet das nicht, dass Grenzwerte betreffend Gesundheitsgefährdungen oder Belästigungen nicht eingehalten werden, sondern vielmehr, dass in weiterer Folge eine individuelle schalltechnische und lärmmedizinische Beurteilung erforderlich ist. Diese individuelle Beurteilung ist auch erfolgt. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass der planungstechnische Grundsatz ein auf Basis von Beurteilungspegeln gebildeter, entsprechend strenger Beurteilungsmaßstab ist, bei dessen Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass die zu beurteilenden Schallimmissionen zu keiner über die Schwankungsbreite der ortsüblichen Schallimmissionen hinausgehenden Veränderung derselben führen, das heißt, die Störwirkung des projektbedingten Lärms unterhalb der Wahrnehmungs- bzw. Irrelevanzschwelle bleibt. In einem solchen Fall ist auch die Einholung eines humanmedizinischen Gutachtens nicht erforderlich, da nach § 77 Abs. 2 GewO 1994 sich die Beurteilung auf die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse zu beziehen hat.
Vorliegend ist darauf zu verweisen, dass der planungstechnische Grundsatz an den RP 2 und 3 nur geringfügig nicht eingehalten wird und in Entsprechung der obigen Ausführungen eine individuelle Beurteilung erfolgt ist.

Soweit die Bf relevieren, dass bei der Ermittlung der Ist-Situation der bestehende Betrieb außer Acht gelassen wurde, ist dem entgegenzuhalten, dass diese Beurteilung eine für die Bf günstigere Situation darstellt. Gegenständlich ist nach dem vorliegenden Gutachten eine Gesundheitsgefährdung durch die veränderte Situation auszuschließen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Belästigungen hat die Behörde nach dem Maßstab des § 77 Abs. 2 GewO 1994 vorzugehen. Sie hat die bei den Nachbarn nach den - tatsächlichen - örtlichen Verhältnissen zu erwartenden Immissionen der zu genehmigenden Betriebsanlage an den bei den Nachbarn nach den - tatsächlichen - örtlichen Verhältnissen bereits bestehenden Immissionen jedweder Art, einschließlich jener bereits genehmigter Betriebsanlagen, zu messen und zu beurteilen, ob mit dieser Veränderung des Immissionsmaßes eine unzumutbare Belästigung verbunden ist. Es ist davon auszugehen, dass bei einer höheren Ist-Situation (die unbestritten bei Zurechnung der von der bestehenden genehmigten Betriebsanlage ausgehenden Immissionen gegeben sein würde) eine (noch) geringere Veränderung der bestehenden Lärmsituation durch betriebsbedingte Immissionen zu erwarten ist.

Nach den Stellungnahmen der Bf bestehen Unklarheiten was das Spitzenpegelkriterium betrifft. Die Bedeutung dieses Kriteriums wurde vom ASV für Lärmtechnik im Gutachten dargelegt. Demnach schlagen sich Pegelspitzen bestimmter Höhe im Beurteilungspegel (A-bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel des zu beurteilenden Betriebslärms) nieder: liegen die Pegelspitzen um 25 dB oder mehr über den Beurteilungspegel erhöht sich dieser. Gegenständlich ist dies zur Abendzeit der Fall, die Beurteilungspegel erhöhen sich je nach RP um bis zu 2 dB, wobei diese Beurteilungspegel im ungünstigsten Fall um 8 dB unter der Ist-Situation liegen.

Zu Recht wurde von den Bf A.S. und P.S. vorgebracht, dass in Bezug auf ihre Liegenschaft keine dezidierte Beurteilung der Immissionssituation erfolgt ist, da die im Projekt gewählten RP sich auf den benachbarten Liegenschaften befinden. Vom ASV für Lärmtechnik wurde festgehalten, dass der RP 3b auch für die Bf S. und S. relevant ist. Insbesondere sind – da die Hausfassade der Bf minimal weiter entfernt von den betriebsrelevanten Schallquellen ist als beim RP 3b - auch minimal geringere Auswirkungen zu erwarten als im RP 3b, der auch für die Bf S. und S. herangezogen wurde. Zudem ist von einer geringfügig höheren Grundbelastung aufgrund des geringeren Abstandes der Liegenschaft zur Autobahn A7 auszugehen. Nach dem Gutachten des ASV für Lärmtechnik sind die Bf S. und S. keinesfalls mehr betroffen als die übrigen Bf. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach keine Bedenken bestehen, wenn im Gutachten lediglich von einem Punkt der Nachbarschaft die Umgebungsgeräuschsituation gemessen, im Übrigen aber der Beurteilungspegel der zu erwartenden Betriebsgeräusche an

anderen Punkten im Wege der Berechnung ermittelt wurde (VwGH 9.9.1998, 98/04/0090).

Zu der Einwendung der Bf S. und S. betreffend Auflagepunkt 17 ist auszuführen, dass durch diese Auflage klargestellt ist, dass in der Zeit zwischen 19:00 und 22:00 Uhr lediglich maximal drei Zufahrten und zwar nur eigener Fahrzeuge (Klein-LKW oder Kleinbusse) stattfinden dürfen. Ebenfalls klargestellt ist durch Auflagepunkt 20, dass sämtliche Müllcontainer ausschließlich im Bereich nördlich des Hochregallagers aufgestellt werden dürfen und Müllentsorgungen im Freien bzw. Containertausch ausschließlich in diesem Bereich und in der Tageszeit zwischen 06:00 und 19:00 Uhr erfolgen dürfen. Durch die nunmehr erfolgte Konkretisierung dieser Auflage ist auch im Sinne der Bf klargestellt, dass die Restmetallcontainer von dieser Auflage erfasst sind.

Soweit sich die Einwendungen wegen befürchteter Lärmbelästigungen auf den zusätzlichen öffentlichen Verkehr beziehen, ist darauf hinzuweisen, dass das Fahren von Betriebsfahrzeugen auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr (auch wenn es sich um die einzige Zufahrtstraße zur Betriebsanlage handelt) nicht mehr als zu einer gewerblichen Betriebsanlage gehörendes Geschehen gewertet werden kann. Verkehrsbedingte Immissionen können nicht mehr der Betriebsanlage zugerechnet werden. Für nicht der Betriebsanlage zuzurechnende öffentliche Straßen sind die entsprechenden straßenrechtlichen Bestimmungen maßgeblich (VwGH 8.5.2013, 2011/04/0193, mwN). Das Zufahren zur Betriebsanlage und das Wegfahren von dieser wurde entsprechend berücksichtigt (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Punkt V.1. zu den im Rahmen der Beurteilung gesetzten Anpassungswerten, insbesondere der Berücksichtigung der im Ausfahrtsbereich bestehenden Steigung).

Im Beschwerdeverfahren wurde ein ASV für Humanmedizin beigezogen, der auf Basis der lärmtechnischen Beurteilung ein Gutachten abgegeben hat. Nach diesem Gutachten ist mit keinen erheblichen Störwirkungen oder Gesundheitsgefährdungen für die Bf durch das beantragte Vorhaben und die damit einhergehenden Veränderungen der Lärmsituation, auch unter Berücksichtigung der Lärmspitzen, zu rechnen. Soweit die Bf auf Ausführungen der ASV verweisen, wonach in ruhigen Tagesperioden Einzelereignisse aus dem betrieblichen Geschehen wahrnehmbar sein können, ist auszuführen, dass aus § 74 Abs. 2 Z 1 und 2 iVm § 77 Abs. 2 GewO 1994 hervorgeht, dass unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Nachbarn vor einer Gefährdung des Lebens oder ihrer Gesundheit oder vor unzumutbaren Belästigungen nicht jede Veränderung des bisherigen Immissionsmaßes zu ihren Lasten ausgeschlossen ist, sondern nur eine Veränderung in einem solchen Ausmaß, mit der eine Gefährdung ihres Lebens, ihrer Gesundheit oder eine unzumutbare Belästigung verbunden ist (VwGH 22.4.1997, 96/04/0217).

Aus dem medizinischen Gutachten ist zu schließen, dass davon auszugehen ist, dass bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung sämtlicher vorgeschriebener Auflagen davon ausgegangen werden kann, dass die Bf nicht durch Lärm unzumutbar belästigt noch in ihrer Gesundheit gefährdet werden.

In Hinblick auf Belästigung durch Luftschadstoffe ist auszuführen, dass nach dem Gutachten des beigezogenen ASV für Luftreinhaltetechnik jedenfalls davon auszugehen ist, dass durch das beantragte Vorhaben die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes–Luft (IG-L) eingehalten werden. Ziele des IG-L sind definitionsgemäß der „dauerhafte Schutz der Gesundheit der Menschen … sowie der Schutz des Menschen vor unzumutbaren belästigenden Luftschadstoffen“. Werden nun - wie im vorliegenden Fall - die im IG-L festgelegten Grenzwerte unterschritten, kann unter dem Gesichtspunkt der Festlegung der Grenzwerte auch nicht von einer unzumutbaren Belästigung durch Luftschadstoffe ausgegangen werden.

Wenn die Bf einwenden, mit dem geplanten Vorhaben sei eine Wertminderung ihres Grundstückes und Wohnhauses verbunden, ist entgegenzuhalten, es sich dabei um keine taugliche Einwendung handelt. Die GewO sieht im Verfahren zur Genehmigung einer Betriebsanlage den Schutz des Eigentums eines Nachbarn nur vor der Vernichtung seiner Substanz und nicht vor einer Minderung des Verkehrswertes vor. Von einer Vernichtung der Substanz kann gegenständlich nicht ausgegangen werden.

Soweit die Bf die Errichtung einer Lärmschutzwand im Bereich des Betriebstores SW fordern, ist auszuführen, dass nach Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Kw keine strengeren Auflagen vorgeschrieben werden dürfen, als dies zur Wahrung der im § 77 Abs. 1 GewO 1994 angeführten Schutzzwecke notwendig ist. Dies ergibt sich aus dem im § 77 Abs. 1 leg.cit enthaltenem Wort „erforderlichenfalls“. Eine solche Erforderlichkeit kann im gegenständlichen Fall nach den eingeholten Gutachten nicht gesehen werden.

Von den Bf A. und K.S. wird in der Beschwerde gefordert, der Kw aus immissionstechnischen Gründen ergänzend vorzuschreiben, dass am Betriebstor SW ausschließlich Ausfahrten stattfinden dürfen. Hierzu ist auszuführen, dass diesbezüglich eine eindeutige Projektangabe vorliegt, nämlich dahingehend, dass lediglich Ausfahrten in diesem Bereich stattfinden sollen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Maßnahmen, die bereits Gegenstand des Projektes sind, nicht als Auflagen vorzuschreiben (vgl. VwGH 02.06.2004, 2002/04/0123; 20.09.1994, 1992/04/0279). Zur Konkretisierung und Überprüfbarkeit wurde diese Projektangabe allerdings in die Betriebsbeschreibung im Spruch aufgenommen.

Gegenständlich ist Projektbestandteil auch die Dach- und Verkehrsflächenentwässerung. Mit Ausnahme des neu geschaffenen südlichen Verladebereiches erfolgt diese dem Bestand entsprechend in die Einleitung in den öffentlichen Kanal, wofür auch eine Zustimmung des Kanalbetreibers vorliegt. Die Niederschlagswässer des südlichen Verladebereiches werden über Rigol- und Einlaufschächte gefasst und oberflächlich in eine Versickerungsmulde versickert. Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Schutzzone 3 des Grundwasserwerkes Sch. und innerhalb der Kernzone des gleichnamigen Schongebietes. Zum Schutz des Grundwassers während der Bauphase ist aus diesem Grund ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren erforderlich; diesbezüglich liegt auch bereits eine wasserrechtliche Bewilligung vor.
Was nun die Versickerung der Niederschlagswässer für den neu geschaffenen südlichen Verladebereich betrifft, ist anzuführen, dass nach ergänzender Stellungnahme des ASV für Gewässerschutz hierfür eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Allerdings wird diesbezüglich die Bestimmung des § 356b Abs. 1 Z 6 GewO 1994 schlagend, wonach keine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung für die Versickerung erforderlich ist, jedoch die Gewerbebehörde auf die wasserrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen hat. Die Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt nach dieser Bestimmung als entsprechende Bewilligung. Diesem Verfahren sind Sachverständige für das entsprechende Gebiet beizuziehen.
Demgemäß wurde im behördlichen Verfahren auch ein Gutachten aus dem Bereich Gewässerschutz eingeholt. Der ASV kann in seinem Gutachten zum Ergebnis, dass keine Gefährdung des Grundwassers durch die beabsichtigte Oberflächenentwässerung bei Einhaltung der von ihm vorgeschlagener Auflagen gegeben ist. Diese Auflagen wurden auch von der Behörde im angefochtenen Bescheid übernommen.
Soweit die Bf eine nachteilige Einwirkung auf die Wasserqualität bzw. die Beschaffenheit des Grundwassers durch mögliches kontaminiertes Löschwasser befürchten, ist darauf zu verweisen, dass der ASV nach Vorprüfung des Projektes die Ergänzung dieses dahingehend gefordert hat, dass eine Löschwasserrückhaltung vorzunehmen ist. Dem ist die Kw nachgekommen. Zusätzlich wurde auch noch eine Auflage dahingehend vorgeschrieben, dass zur Löschwasserrückhaltung vor Ausleitung in den öffentlichen Kanal bzw. vor Ausleitung in die Versickerungsmulde Schieberschächte zu setzen sind. Bei Einhaltung der Auflagen und projektgemäßer Ausführung ist demnach eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität nicht zu befürchten.

Soweit die Bf bemängeln, es sei kein der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 entsprechender Augenschein samt Hörprobe vorgenommen worden bzw. keine entsprechende Dokumentation erfolgt, ist auszuführen, dass vorliegend das beabsichtigte Vorhaben noch nicht ausgeführt ist und demnach eine Hörprobe bezogen auf die vom beantragten Vorhaben ausgehenden Schallemissionen nicht vorgenommen werden konnte. Ungeachtet dessen wurde vom im Beschwerdeverfahren

beigezogenen ASV für Humanmedizin ein Lokalaugenschein hinsichtlich der bestehenden Lärmsituation vorgenommen und wurde dieser auch im Gutachten dokumentiert. Anzuführen ist, dass der ASV für Humanmedizin zum gleichen Ergebnis kommt wie die dem behördlichen Verfahren beigezogene ASV.

Wenn die Bf in den Beschwerden Verletzung des Parteiengehörs einwenden und vorbringen, ihnen sei im Verfahren keine Gelegenheit gegeben worden, vom Ergebnis der Beweisaufnahme (Gutachten der immissionsschutztechnischen ASV sowie der medizinischen ASV) Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung zu nehmen, ist anzuführen, dass sämtliche Gutachten im angefochtenen Bescheid vollständig angeführt sind und den Bf sohin die Möglichkeit der Stellungnahme im Beschwerdeverfahren, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, eingeräumt wurde und damit eine mögliche Verletzung saniert ist.

Wenn die Bf einwenden, für das gegenständliche Vorgaben sei auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich, so ist hierzu zu bemerken, dass der Gewerbebehörde im Rahmen des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens eine Beurteilung, ob das Projekt naturschutzrechtlichen Vorschriften entspricht, nicht zukommt. Ebenso wenig hat die Gewerbebehörde raumordnungsrechtliche oder baurechtliche Vorschriften zu prüfen.

Zusammenfassend hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass bei projektgemäßer Ausführung des beantragten Vorhabens und Einhaltung sämtlicher vorgeschriebener Auflagen davon ausgegangen werden kann, dass die Nachbarn weder durch Lärm noch durch Luftschadstoffe unzumutbar belästigt noch in ihrer Gesundheit gefährdet werden. Auch besteht keine Gefahr der nachteiligen Einwirkung auf das Grundwasser durch das Vorhaben.

Die Aufnahme der Betriebsbeschreibung in den Spruch des Erkenntnisses ist zur Überprüfbarkeit der genehmigten Betriebsweise erforderlich. Das Gleiche gilt für die Konkretisierung des Auflagenpunktes 20).

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier